

Vorbemerkung.

Gegen die im Druck befindliche Neuauflage der *Lex Salica* (*Legis Salicae Textus A, B, C*) von M. Krammer sind schwerwiegende Bedenken vorgebracht worden von Bruno Krusch, *Der Umsturz der kritischen Grundlagen der Lex Salica, eine textkritische Studie aus der alten Schule* (N. Arch. 40, Heft 3, 1916, S. 497—579), und von Claudius Frhrn. von Schwerin, *Zur Textgeschichte der Lex Salica* (ebenda, S. 581—637).

Beide Aufsätze lagen der Plenarversammlung der Zentralkommission der Monumenta vom April 1916 vor. Auf Grund eingehender Beratungen gelangte die Plenarversammlung zu folgendem Ergebnis: Nach den Ausführungen der Herren Krusch und v. Schwerin erscheint die Ausgabe Krammers nicht als geeignet, in die *Monumenta Germaniae historica* aufgenommen zu werden; es bedarf jedoch noch einer Nachprüfung der gegen Krammers Ausgabe gerichteten Kritik. Um diese durch Fachkenner herbeizuführen, sollen eine Reihe von Juristen, Historikern und Philologen um gutachtliche Äußerung über die Ausgabe ersucht werden. Herrn M. Krammer wird anheimgegeben, eine Entgegnung auf die Kritik der Herren Krusch und v. Schwerin zum Abdruck im N. Arch. einzureichen. Nach Eingang der Entgegnung entscheidet endgültig über die Aufnahme von Krammers Edition in die Monumenta eine Kommission, der ausser dem Leiter der Abteilung Leges ein Historiker, ein Philologe und ein germanistischer Rechtshistoriker angehören sollen.

In Ausführung vorstehender Beschlüsse der Plenarversammlung von 1916 wurden 16 Gelehrte um ihre gutachtliche Äußerung ersucht, ihnen auch Sonderabzüge der Abhandlungen Kruschs und v. Schwerins und die Aushängebogen der *Lex Salica* überreicht.

Elf Gutachten gingen ein (davon zehn im September, Oktober und November 1916, eines Mitte April 1917). Fünf der Herren, die um Gutachten angegangen worden waren, haben sich — aus verschiedenen Gründen — der Äußerung enthalten. Die elf Gutachten verteilen sich auf fünf Juristen: O. v. Gierke, E. Heymann, R. Hübner, P. Rehme,